

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1070	11.01.2006	Redaktion: Iris Wilkening
S. 9386 - 9387		Telefon: 80-94040

Ordnung

zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung

im Studiengang Tiefbautechnik

für das Lehramt an Berufskollegs

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 31.12.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 92 Abs. 2 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW, S. 752) und § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW, S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW, S. 351), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Tiefbautechnik für das Lehramt an Berufskollegs der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 20. März 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 966, S. 7636) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung

„(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der RWTH für den Lehramtsstudiengang Bautechnik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist,
3. an der Lehrveranstaltung Lineare Algebra I nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat (Leistungsnachweis) und
4. in den Lehrveranstaltungen
 - Zeichnerische Darstellung im Bauwesen I / II
 - CAD

je einen Leistungsnachweis und im Fach Experimentalphysik einen Teilnahmenachweis erbracht hat (siehe auch § 8 Abs. 3).“

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung

„(2) Die Zwischenprüfung umfasst folgende Fachprüfungen:

- Differenzial- und Integralrechnung I/II
- Mechanik I/II
- Baustoffkunde.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Bauingenieurwesen vom 11.07.2005 sowie der Zustimmung gemäß § 94 Abs. 6 HG des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.11.2005.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 31.12.2005

get. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut